

Satzung

über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Asylbewerberunterkunft des Amtes Hanerau-Hademarschen

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 19.01.1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 75) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) und der §§ 1 u. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29.01.1990 (GVBL.- Schl.-H. S. 50) wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuß vom 01.02.1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Das Amt Hanerau-Hademarschen unterhält zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern eine Asylbewerberunterkunft in Hanerau-Hademarschen, Mannhardtstraße 22

§ 2

Zuweisung

Der Amtsvorsteher des Amtes Hanerau-Hademarschen bzw. seine Beauftragten weisen den unterzubringenden Asylbewerbern die entsprechenden Räumlichkeiten zu. Es bestehen seitens der Asylbewerber keinerlei Ansprüche auf Lage, Größe, Belegung und Beschaffenheit der ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten. Mit der Einweisung wird ein befristetes und jederzeit widerrufliches Nutzungsrecht begründet. Es entsteht kein Mietverhältnis.

§ 3

Hausrecht

Der Amtsvorsteher des Amtes Hanerau-Hademarschen bzw. seine Beauftragten üben das Hausrecht aus. Die Bewohner haben den Anweisungen des Amtsvorstehers bzw. seiner Beauftragten zu folgen.

Im übrigen haben sich die Bewohner an die Regelungen der Hausordnung zu halten.

§ 4

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern wird eine Gebühr, im folgenden Nutzungsentschädigung genannt, erhoben.

§ 5
Gebührenschild, -schuldner

(1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Tag des Einzugs in die Einrichtung und endet mit dem Tag des Auszuges.

(2) Gebührenschildner nach § 4 ist der Haushaltsvorstand für sich und seine Haushaltsangehörigen. Eheleute haften als Gesamtschildner. Daneben haftet jeder volljährige Haushaltsangehörige für den nach der Personenzahl des Haushaltes auf den Angehörigen entfallenden Anteil der Gebühr.

§ 6
Gebührenhöhe

(1) Die Nutzungsentschädigung beträgt je Quadratmeter Wohnfläche 26,70 DM monatlich.

Wenn Küchen, Bäder und Flure zur gemeinschaftlichen Nutzung zugewiesen werden, ist die auf diese Räume entfallende Nutzungsentschädigung auf die Bewohner nach dem Verhältnis der allein zugewiesenen Wohnflächen umzulegen.

§ 7
Fälligkeit und Beitreibung

Die Nutzungsentschädigung nach § 6 ist am 3. Tage der Zustellung des Einweisungsbescheides und später laufend ohne weitere Aufforderung bis zum 3. Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

Sie ist auf eines der Konten der Amtskasse Hanerau-Hademarschen zu überweisen.

Rückständige Nutzungsentschädigungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8
Bauliche Veränderungen

An den Wohnanlagen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Die Lagerung von Gegenständen auf dem Grundstück ist nicht gestattet.

Beschädigungen an der Unterkunft oder den zu ihr gehörenden Einrichtungen sind dem Amt Hanerau-Hademarschen unverzüglich anzuzeigen. Der Bewohner haftet für von ihm verursachte Schäden an der Unterkunft und den zu ihr gehörenden Einrichtungen.

§ 9
Tierhaltung

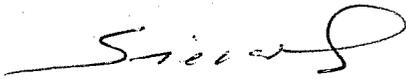
Hunde und Katzen dürfen nur mit Genehmigung des Amtes Hanerau-Hademarschen gehalten werden. Viehhaltung ist nicht gestattet.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.1995 in Kraft.

Hanerau-Hademarschen, den 01.02.1996

Amt
Hanerau-Hademarschen
-Der Amtsvorsteher-

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sievers', written in a cursive style.

(Sievers)